

3502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Das Energielenkungsgesetz 1982 dient wie eine Reihe anderer Wirtschaftslenkungsgesetze der Versorgungssicherung im Krisenfalle. Gegenstand der Novelle ist eine Verlängerung der Geltungsdauer und die Vornahme jener Änderungen, die notwendig wurden, um die gewünschte Angleichung von Versorgungssicherungs-, Energielenkungs- und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz zu erreichen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesbeschuß auch eine Anpassung an die gültige Fassung des Bundesministeriengesetzes.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage 576 der Beilagen wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und dem Artikel I die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Manfred Krendl
Berichterstatter

Ing. Leopold Maderthanner
Obmann